

#### NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND



# Ergänzende Maßnahmen gem. WRRL für Grundwasserkörper mit dem Status "Schlechter gütemäßiger Zustand"

1. Maßnahmenbereich: Beratung

2. Maßnahmenbereich: Handlungsorientierte Maßnahmen

(Vertragswasserschutz mit der

Landwirtschaft)

Dieser Ansatz entspricht den Anforderungen der LWK Niedersachsen



### NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ



Nr.	Maßnahme
Maßnahmen zur Reduktion des Nährstoffeintrags:	
H 1	Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)
H 2	Zwischenfruchtanbau (Standard)
H 3	Dreijährige Brache mit aktiver Begrünung
H 4	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais
H 5	Zeitliche Beschränkung der Gülleausbringung, etc.
H 6	Gülleausbringung mit Schleppschlauch, Schleppschuh, etc.
H 7	Winterrübsen vor Wintergetreide
H 8	<u>Ausfallraps</u>
H 9	Ökologischer Landbau





### Geförderte W - Maßnahmen ... praxiserprobt in 3 niedersächsischen Pilotgebieten

- W 2 Zwischenfrucht winterhart
- W 3 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais
- W 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps (Ausfallraps)
- W 5 Winterrübsen vor Wintergetreide

Antragstellung mit Sammelantrag bei den Bewilligungsstellen der LWK Niedersachsen bis jeweils 15.05., erstmalig in 2010





### W 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen

- Höhe der Zuwendung: 110 € / ha
- Anbau einer leguminosenfreien, winterharten und zur Winterbegrünung geeigneten Zwischenfrucht bis zum 15.09.
- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe keine Leguminosen in Reinsaat
- Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais und Raps keine Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht
- Kein Umbruch vor dem 15.03.
- Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig





#### W 3 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais

- Höhe der Zuwendung: 30 € / ha
- Verzicht auf Bodenbearbeitung bis zum 15.03. des Folgejahres
- Keine organische oder mineralische N-Düngung von der Ernte bis zum 01.03. des Folgejahres
- Schlegeln der Stoppeln ist erlaubt





#### W 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps

- Höhe der Zuwendung: 50 € / ha
- Nach der Ernte der Hauptfrucht keine Bodenbearbeitung
- Stehenlassen des Ausfallrapses
- Keine organische oder mineralische Stickstoffdüngung nach der Ernte bis zum 01.11.
- Bei Anbau einer Winterung Umbruch frühestens am 01.10.,
   bei Anbau einer Sommerung frühestens am 15.03.





#### **W 5** Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide

- Höhe der Zuwendung: 70 €/ ha
- Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der Hauptfrucht und noch im selben Jahr Wintergetreide
- Eine Aussaat bis zum 15.08. mit einer Aussaatmenge von 10 – 12 kg / ha
- Kein Umbruch vor dem 10.10. oder anderweitige Beseitigung der Winterrübsen
- Keine Stickstoffdüngung zu den Winterrübsen oder dem folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr





### Allgemeine Förderbedingungen

- Voraussetzung für eine Förderung von W-Maßnahmen: zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen 25 v. H. der Ackerfläche des Betriebes in der Zielkulisse der WRRL
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre
- Bagatellgrenze: Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 €/ Jahr liegen. Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 €/ Jahr überschreiten.





### Wichtig: Abschluss weiterer Maßnahmen für den Gewässerschutz

#### wie z.B.:

- 1.) Förderung über NAU / BAU 2010 Extensive Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland
- A 2 Mulch- oder Direktsaat
- A 3 umweltfreundliche Gülleausbringung
- A 7 Zwischenfruchtanbau /Untersaaten Standard Extensive Grünlandnutzung
- B 1 Extensive Grünlandnutzung, handlungsorientiert
- B 2 Extensive Grünlandnutzung, ergebnisorientiert Ökologische Anbauverfahren
- 2) Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)





## Die WRRL-Beratung C\_Beratung WRRL für GeKo.ppt